

**Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den
Landkreis Cuxhaven**

**Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnittes Windenergie
- 2016 -**

Beschreibende Darstellung

**ENTWURF
(Stand Februar 2016)**

Anmerkung zum nachfolgenden Text:

Zum besseren Verständnis werden die Entwurfsfassungen 2015 und 2016 gegenübergestellt. Dies ermöglicht einen transparenten Vergleich der beiden Fassungen. Sofern im Entwurf 2016 Streichungen vorgenommen wurden, wird die ursprüngliche Entwurfsfassung 2015 als Streichung dargestellt. Sofern im Entwurf 2016 Ergänzungen gegenüber der Entwurfsfassung 2015 vorgenommen wurden, werden diese mit Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Ziele der Raumordnung (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, ROG) sind im nachfolgenden Text durch **Fettdruck** hervorgehoben, Grundsätze der Raumordnung (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) werden durch Normaldruck kenntlich gemacht.

Unter dem Begriff ‚Windpark‘ versteht der Landkreis Cuxhaven im Rahmen der Beschreibenden Darstellung sowohl Vorranggebiete für Windenergienutzung nach Ziffer 01, als auch bauleitplanerisch gesicherte Bereiche nach Ziffer 11.

4.2.2 Windenergie

- 01 ¹Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der zeichnerischen Darstellung abschließend festgelegt. ²Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig (Ausschlusswirkung). ³Durch gemeindliche Bauleitpläne sind Flächen für raumbedeutsame Windparks nur auf den vom Landkreis ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu planen. LROP
4.2 04
- 02 ¹Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. ²Sie ist insbesondere abhängig von der Gesamthöhe und der Anzahl der Windenergieanlagen.
- 03 Die durch Windenergieanlagen erzeugte Energie soll über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.
- 04 ¹Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Betriebes eines Windparks die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden. ²Dies schließt ausdrücklich auch den Rückbau von Fundamenten bis zu einer Tiefe von 2,5 Metern, Kranstellflächen und für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderlichen Wegflächen mit ein.
- 05 ¹Innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches nach Ziffer 11 sollen nur Anlagen gleicher Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung (nicht reflektierend) errichtet werden. ²Innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung vorgenannter Windparks sind maximal zwei unterschiedliche optisch wahrnehmbare Anlagenhöhen zulässig. ³Als Ausnahme davon können in einem bestehenden Windpark, in dem bereits mehr als zwei Höhen vorhanden sind, bei einem Repowering bereits vorhandene Windenergieanlagenhöhen zugrunde gelegt werden. ⁴Eine zusätzliche Höhe ist im Fall von Satz 3 nur zulässig, wenn sich durch den Rückbau von Windenergieanlagen die bisherige Gesamtanzahl der Größenkategorien reduziert.
⁵ Die Festlegung der maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe über Grund kann durch die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung erfolgen. ⁶~~Sofern die Gemeinde von ihrem~~

~~Recht auf Höhenfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Höhenfestlegung im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anhand einer raumordnerischen Beurteilung.~~⁶Sofern die Gemeinde von einer Höhenfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung absieht, wird im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für beantragte Vorhaben beurteilt, ob die vorgesehene Anlagenhöhe umweltverträglich ist.

06 Neu zu errichtende Windkraftanlagen müssen vollständig innerhalb eines Vorranggebietes oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches stehen. Dies schließt ausdrücklich auch die Rotorblätter ein.

07 ~~Durch gemeindliche Bauleitpläne sind Flächen für raumbedeutsame Windparks nur auf den vom Landkreis ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu planen.~~
¹Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sollen die aktuellen Entwicklungen und Innovationen in der Technik berücksichtigt werden. ²In Bezug auf die notwendige Kennzeichnung/Befeuern bei Windenergieanlagen über 100m Höhe sollen negative Auswirkungen durch die Nutzung der neusten technischen Möglichkeiten minimiert werden.

08 Es ist sicherzustellen, dass der Abbau von Schwermineralagerstätten durch den hinsichtlich seiner Nutzungsdauer bis 2030 beschränkten Windpark Midlum auf lange Sicht nicht erschwert oder verhindert wird.

09 Es ist sicherzustellen, dass es hinsichtlich der Anlagenstandorte, der Erschließung und des Wegebbaus des Windparks Heerstedt-Lunestedt nicht zu einer Beeinträchtigung der A 20-Trasse kommt.

10 ¹Durch Einrichtungen des Wetterdienstes und der militärischen und zivilen Luftfahrt sind in Teilen des Landkreisgebietes Beschränkungen hinsichtlich der Flächenausnutzung der Vorranggebiete Windparks und der Höhe der Windenergieanlagen möglich, die erst im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz abschließend geklärt werden können.
²Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung und der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Appeln, Bramstedt, Heerstedt-Lohe und Kirchwistedt-Altewistedt sind die Schutzbereiche der Flugsicherungsanlagen zu berücksichtigen.

11 ¹Abweichend von Ziffer 01 Satz 2 ist außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ~~ist~~ die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausnahmsweise in den in der zeichnerischen Darstellung dargestellten, bauleitplanerisch bereits wirksam gewordenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zulässig.

²Ein Repowering in diesen Flächen, das entweder die bisher im FNP festgelegte Gesamtanlagenhöhe übersteigt oder – sofern keine Höhenbegrenzung im FNP bisher vorliegt – die bisherige Gesamtanlagenhöhe übersteigt, setzt folgendes voraus: ~~Im Flächennutzungsplan muss eine neue höhere oder erstmalige Gesamtanlagenhöhe festgelegt werden. Sieht der Flächennutzungsplan keine Höhenfestlegung vor, wird gemäß Ziffer 05 Satz 4 verfahren. Bei einem Repowering nach dieser Regelung muss:~~

~~1. ein Mindestabstand zur sonstigen wohnbaulichen Nutzung vom 3-fachen der Gesamtanlagenhöhe eingehalten werden. Dieser Abstand muss maximal 500 m betragen, da dies dem Vorsorgeabstand der weichen Tabuzonen zur sonstigen wohnbaulichen Nutzung bei der Ermittlung von Vorranggebieten entspricht.~~

³Es muss ein Mindestabstand zur sonstigen wohnbaulichen Nutzung vom 3-fachen der Gesamtanlagenhöhe, jedoch nicht mehr als 500 m ~~(Vorsorgeabstand~~

LROP
4.2 01
+ 04

~~weiche Tabuzonen bei der Ermittlung der Vorranggebiete) eingehalten werden.~~

~~2. ein Mindestabstand zur Ortslage vom 5-fachen der Gesamtanlagenhöhe eingehalten werden. Dieser Abstand muss maximal 1000 m betragen, da dies dem Vorsorgeabstand der weichen Tabuzonen zur Ortslage bei der Ermittlung von Vorranggebieten entspricht.~~

~~⁴Es muss ein Mindestabstand zu Ortslagen vom 5-fachen der Gesamtanlagenhöhe, jedoch nicht mehr als 1000 m (Vorsorgeabstand weiche Tabuzonen bei der Ermittlung von Vorranggebieten) eingehalten werden.~~

~~⁵Ein Repowering durch Festlegung einer neuen maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in den bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Windparks ~~Wremen-Schottwarden, Padingbüttel, Nordholz-Spieka-Neufeld, Nordholz-Cappel-Neufeld, Belum, Loxstedt-Stotel, Wremen-Grauwallkanal sowie Misselwarden~~ setzt des Weiteren voraus, dass sich die Gesamtrotorfläche (d.h. die vom Rotor überstrichene Vertikalfläche) nicht wesentlich erhöht. ~~Nicht wesentlich ist eine Erhöhung der Gesamtrotorfläche um 15 %.~~~~

- 12 ¹Abweichend von Ziffer 01 kann im begründeten Einzelfall für die Erprobung neuer Windenergieanlagen ein Gebiet bauleitplanerisch festgelegt werden, wenn dies im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit der Ansiedlung und dem Betrieb eines Produktionsstandortes für Offshore- und/oder Onshoreanlagen oder wesentlicher Anlagenbestandteile, das heißt Flügel, Mast, Gondel oder Generatoren, steht und der Produktionsstandort im Landkreisgebiet liegt. ²Die maximal zulässige Fläche für ein Gebiet gemäß Satz 1 ist in der Größe insoweit limitiert, dass dort max. 3 WEA errichtet werden können. ~~³Neben den aus Rechtsvorschriften abgeleiteten harten Tabuzonen sind bei der Festlegung von Gebieten für die Erprobung neuer Windenergieanlagen alle weichen Tabuzonen anzuwenden, die auch für die Ermittlung der Potentialflächen Windenergienutzung herangezogen wurden.~~ ³Bei der Festlegung von Gebieten für die Erprobung neuer Windenergieanlagen sind die harten und weichen Tabuzonen anzuwenden, die in der Anlage 1 der Beschreibenden Darstellung genannt werden und die für die Ermittlung der Potentialflächen herangezogen wurden. ⁴Allerdings muss der Mindestabstand von 4 km von Windparks untereinander nicht eingehalten werden. ~~Die Genehmigung einer einzelnen Anlage wird für maximal 5 Jahre erteilt~~ ⁵Für Windenergieanlagen in den Gebieten nach Satz 1 bis 3 soll ein Testbetrieb für die Dauer von maximal 7 Jahren ermöglicht werden. ⁶Nachfolgegenehmigungen für neue oder wesentlich veränderte Anlagen zur Erprobung nach Satz 1 sind möglich.

Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung: Harte und weiche Tabuzonen

Harte Tabuzonen:

Harte Tabuzonen - Siedlungsflächen:

- Ortslage und Puffer 420 m
- Sonstige wohnbauliche Nutzung, z. B. Einzellage und Puffer 420 m

Harte Tabuzonen - Infrastruktur:

- Autobahn und Abstand von 40 m
- Bundes-, Landes- und Kreisstraße und Abstand von 20 m
- Bahnstrecke
- Trasse der Hochspannungsfreileitung
- Bundeswasserstraße

Harte Tabuzonen - Wasserwirtschaft:

- Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer ab einer Größe von 1 ha und Küstengewässer
- Wasserschutzgebiete Zone I

Harte Tabuzone - Raumordnung:

- Vorranggebiete des Landes-Raumordnungsprogramms, die der Windenergienutzung entgegenstehen

Weiche Tabuzonen:

Weiche Tabuzonen - Siedlungsflächen:

- Puffer um Ortslagen von insgesamt 1.000 m (inkl. der 420 m harte Tabuzone)
- Puffer um sonstige wohnbauliche Nutzungen von insgesamt 500 m (inkl. der 420 m harte Tabuzone)

Weiche Tabuzonen - Infrastruktur:

- Flugplatzflächen
- Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen von 100 m (inkl. 40 m Anbauverbotszone)
- Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von 40 m (inkl. 20 m Anbauverbotszone)
- Abstand von 50 m zu Bundeswasserstraßen

Weiche Tabuzonen - Natur und Landschaft:

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete und Puffer 200 m
- Natura 2000-Gebiete und Puffer 500 m
- Nationalpark und Puffer 500 m
- Gesetzlich geschützte Biotope ab einer Fläche von 5 ha und Puffer 200 m
- Vogelbrutgebiete nationaler Bedeutung und Puffer 200 m
- Vogelrastgebiete internationaler und nationaler Bedeutung und Puffer 500 m
- Waldflächen ab einer Größe von 1 ha und Puffer 100 m

Weiche Tabuzonen - Wasserwirtschaft:

- Abstand von 50 m zu Fließgewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern ab einer Größe von 1 ha
- Abstand von 150 m ab mittlerer Tidehochwasserlinie der Küstengewässer
- Wasserschutzgebiete Zone II
- Überschwemmungsgebiete (einschließlich einstweilig sichergestellter Überschwemmungsgebiete)

Weiche Tabuzone - Raumordnung

- Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms, die der Windenergie entgegenstehen